

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2e5b03ec-2abb-367b-a302-3cf4497753ca

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 112 BGB - Selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

- (1) ¹Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. ²Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.
- (2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

